

Gemeinde: Wittighausen

Main - Tauber - Kreis

S A T Z U N G

über

das Verbot des wilden Plakatierens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) sowie des § 111 Abs. 1 Nr. 5 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S.351) hat der Gemeinderat am 11. November 1977 folgende

S a t z u n g

als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

1. Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebietes (§ 2 Abs. 15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
2. Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
3. Absatz 1 gilt nicht für Anschläge von Vereinen.
4. Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die Anschläge wieder beseitigt werden,
 - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
 - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, daß sie verunstaltend wirken.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

Bürgermeister

